



Gewässerordnung

Ziel der nachfolgenden Gewässerordnung ist es:

- die wesentlichsten fischereirechtlichen Bestimmungen des Landes mit ihren Auswirkungen auf die Fischerei wiederzugeben.
- die auf den Beschlüssen der Jahreshauptversammlungen beruhenden Entscheidungen zur Ausübung der Fischerei auf den Vereinsgewässern festzuhalten
- die sich aus sonstigen Vorschriften oder aus der Rechtsprechung ergebenden Konsequenzen für die Sportfischerei in Verhaltensweisen umzusetzen, die den Interessen von Natur, Umwelt und Tier gerecht werden und
- den aus den Pachtverträgen mit der Stadt Mölln ergebenden Auflagen und Bedingungen zu genügen.

Die Gewässerordnung ist kein vollständiger Katalog aller erlaubter oder verbotener Dinge. Weitere Einschränkungen insbesondere im Hinblick auf die Ausübung der Fischerei können im Erlaubnisschein enthalten sein. Sich auf die Ausübung der fischereiauswirkende Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, die aus technischen Gründen nicht mehr in den Erlaubnisschein des laufenden Jahres aufgenommen werden können, werden durch das Jahresrundsreiben nach der Jahreshauptversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht.

§ 1 Mitführen von Papieren

Bei der Ausübung der Angelfischerei an den Pachtgewässern hat jedes Vereinsmitglied die folgenden gültigen Papiere bei sich zu führen:

- Fischereischein mit dem Nachweis der für das laufende Jahr entrichteten Fischereiabgabe.
- Fischereierlaubnisschein, der nur gültig ist, wenn er auch unterschrieben ist.
- Sportfischerpass mit der für das laufende Jahr eingeklebten Verbands-Beitragsmarke.

§ 2 Ausweispflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in §1, Ziffer 1 und 2 genannten Papiere den zur Fischereiaufsicht berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen. Zur Aufsicht berechtigt sind:

- die von der obersten Fischereibehörde des Landes (das ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei) bestellten ehrenamtlichen Fischereiaufsichtsbeamten. Dieser Personenkreis ist mit einem Lichtbildausweis ausgestattet und zur Kontrolle an allen Gewässern des Landes berechtigt.
- die vom Verein bestellten und vom Kreis amtlich verpflichteten privaten Fischereiaufseher. Diese Aufsichtspersonen sind Mitglieder des Vereins und nur zur Kontrolle an den Pachtgewässern des Vereins berechtigt. Ihnen ist auf Verlangen auch der Sportfischerpass vorzuzeigen.
- die Bediensteten der Polizei.

Die Aufsichtspersonen zu Ziffer 1 haben auf Verlangen ihren Dienstausweis vorzuzeigen, die Aufsichtspersonen zu Ziffer 2 haben sich unaufgefordert auszuweisen.

Allen zur Aufsicht berechtigten Personen ist jede Kontrollmöglichkeit zu geben, die geeignet sein kann, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zu überprüfen. Den privaten Aufsehern ist



darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, die Einhaltung vereinsinterner Vorschriften zu überprüfen.

§ 3 Uferbetretungsrecht

Nach § 15 Fischereigesetzes für das Land Schleswig Holstein sind die Mitglieder des Vereins befugt, die an die Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schiffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke bei der Ausübung der Fischerei auf eigene Gefahr zu betreten. Dieses gilt nur, soweit öffentlich-rechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen oder es sich nicht um private Grundstücke handelt. Im Zweifel hat sich jeder vorher davon selbst zu überzeugen, ob ein Ufer betreten werden darf oder nicht.

Die Stadt Mölln hat in den Pachtverträgen ihr Einverständnis erteilt, dass die ihr gehörenden Grundstücke an den gekennzeichneten Stellen zum Angeln betreten werden dürfen. Diese Regelung gilt nicht für Privatgrundstücke sowie Grundstücke die die Stadt Mölln an Dritte verpachtet hat.

Für Schäden, die beim Betreten der Ufer entstehen, haftet der jeweilige Verursacher.

§ 4 Kennzeichnung der Angelstellen

Die mit der Stadt Mölln vertraglich vereinbarten Angelstellen sind durch Fischsymbole gekennzeichnet. Diese Fischsymbole sind mit grüner Farbe oder aus Metall auf markanten Punkte, wie z.B. Bäumen, Steinen oder baulichen Anlagen angebracht. Das Fischsymbol stellt eine der äußeren Grenzen des Angelplatzes dar. Die Ausrichtung des Fischsymbols weißt in Richtung der Angelstelle. Für die Breite der Angelstelle gilt:

Ein Symbol steht für eine Angelplatzbreite von ca. 4 m.

Die großflächigen Angelstellen an der Badestelle Rolandseck, Munitionseck, dem Schiffsanlegern am Stadtsee sind durch zwei Fischsymbole die jeweils die äußeren Grenzen darstellen, gekennzeichnet. Die Angelstrecke liegt zwischen diesen beiden Symbolen.

§ 5 Ufer, die zum Angeln nicht betreten werden dürfen

In den bestehenden Pachtverträgen hat die Stadt Mölln die folgenden Uferbereiche von dem Betreten nach § 3 Absatz 2 ausgenommen:

- die gesamte Uferpromenade am Hegesee (Ostufer)
- die Ufer des Wallgrabens (Toter Arm des Mühlengrabens) bis zur Brücke beim Amtsgericht an den nicht gekennzeichneten Plätzen
- Brücken und Wehranlagen
- Luisenbad

§ 6 Gewässerteile, in denen der Fischfang verboten oder eingeschränkt ist

Entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt Mölln ist im gesamten Wallgraben bis zur Brücke beim Amtsgericht das Angeln auch vom Boot aus nicht gestattet.

In den zum Baden freigegebenen und markierten Teilen der Seen ist der Fischfang während des Badebetriebes untersagt. Das Befahren dieser Flächen mit Booten sollte auch nach Beendigung des Badebetriebes unterbleiben.



§ 7 Angeln vom Boot aus und Anlegen von Booten

Beim Angeln vom Boot aus ist im jeden Fall ein Mindestabstand von 10m zum Ufer und / oder Pflanzenbewuchs einzuhalten. Boote dürfen während des Angelns nicht mit Stangen oder ähnlichen Vorrichtungen im Wassergrund befestigt werden.

Außerhalb von Privatgrundstücken dürfen Boote nur an den ausdrücklich dafür vorgesehenen Einrichtungen angelegt werden. Das gilt auch für ein kurzfristiges Anlegen.

Wer sein Boot an einem Privatgrundstück anlegt ohne selbst Eigentümer dieses Grundstückes zu sein, hat dafür im Zweifel eine schriftliche Genehmigung des Grundstückseigentümers vorzuweisen. "Wild angelegte Boote" können eingezogen werden. Alle durch ein Einziehen eines Bootes dem Verein entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Bootseigentümer zu erstatten.

§ 8 Angeln vom Ufer aus

Beim Angeln vom Ufer aus ist auf Spaziergänger in jedem Fall Rücksicht zu nehmen. Angelzubehör, Fahrräder, Mopeds oder sonstiges Gerät ist so abzustellen, dass kein Dritter behindert oder belästigt wird.

§ 9 Erlaubtes Angelgerät und erlaubte Angelmethoden

Der Fischfang darf nur mit der Handangel ausgeführt werden. Eine Angel mit einer Stocklänge von weniger als 100 cm, gilt nicht als Handangel, außer beim Eisangeln. Die Anzahl der erlaubten Handangeln ergibt sich aus dem Erlaubnisschein.

Für den Fang von höchstens 20 Köderfischen darf ein Senknetz, das ein Maß von 100 cm x 100 cm nicht übersteigen darf, verwendet werden. Gestattet ist auch das Schleppen. Alle anderen Fangmethoden sind verboten. Für Zwecke der Hege und Pflege des Fischbestandes sowie für wissenschaftliche Zwecke kann der Vorstand im Einzelfall auch andere Methoden zulassen.

Die Verwendung von Fischlupen und Echoloten für den Fischfang ist gestattet mit Ausnahme von Vereinsveranstaltungen.

Für das Angeln auf Friedfische dürfen keine Drillingshaken verwendet werden

§ 10 Köderarten

Grundsätzlich sind alle Arten von natürlichen und künstlichen Ködern gestattet.

Köder dürfen nicht mit Stoffen behandelt sein, die, wenn sie mit dem Köder ins Wasser gelangen, geeignet sind, das Gewässer schädlich zu verunreinigen oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Eigenschaften herbeizuführen (siehe hierzu § 14 Abs.2, Ziffer 2 des Landeswassergesetzes)

Nach § 39 des schleswig-holsteinischen Fischereigesetzes ist die Verwendung eines lebenden Köderfisches nach tierschutzrechtlichen Vorschriften verboten. Bei den künstlichen Ködern dürfen Tucken und / oder Pilken keine feststehenden Haken haben.

§ 11 Jahreszeitliche Beschränkung bestimmter Köder

Zur Einhaltung der für die Raubfische festgelegten Schonzeiten darf in der Zeit vom 01.02. bis 30.04. eines Jahres weder ein toter Köderfisch noch ein künstlicher Köder verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind andere natürliche Köder wie z.B. Würmer oder Maden und Tucken oder Pilken beim Barschangeln vom Eis aus.



§ 12 Eisangeln

Das Angeln vom Eis aus ist auf folgenden Seen gestattet:

Ziegelsee, Schulsee, Schmalsee und Lütauer See.

Die geschaffenen Eislöcher dürfen einen Durchmesser von 20 cm nicht übersteigen und sind nach Beendigung des Angelns deutlich zu kennzeichnen.

§ 13 Fangbegrenzung und Fangverwertung

Pro Tag dürfen an Hechten, Zander und Forellen nicht mehr als insgesamt drei Exemplare gefangen werden. Mit Ausnahme von Aalen dürfen von allen anderen Fischarten, die mit einem Mindestmaß nach dieser Gewässerordnung belegt sind, nicht mehr als drei Stück je Art gefangen werden. Bei Welsen darf nur ein Exemplar pro Tag gefangen werden.

Alle gefangenen Fische sind grundsätzlich nur für den eigenen Verzehr bestimmt. Ein Verkauf gefangener Fische oder Tausch gegen Sachwerte ist nicht gestattet.

Durch Beschluss des Vorstandes können für den Einzelfall, z.B. bei Gemeinschaftsveranstaltungen im Angeln oder den jährlichen Abfischaktionen, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zugelassen werden.

§ 14 Mindestmaße

Bezüglich der Mindestmaße für gefangene Fische wird auf die jeweils aktuell geltende Fassung der Binnenfischereordnung des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen.

§ 15 Artenschonzeit, Schonzeiten

Bezüglich der Schonzeiten für gefangene Fische wird auf die jeweils aktuell geltende Fassung der Binnenfischereordnung des Landes Schleswig-Holstein hingewiesen.

§ 16 Artenschutz

Die in § 2 der Binnenfischereordnung genannten Arten dürfen auch in dem Pachtgewässer ganzjährig nicht gefangen werden.

§ 17 Behandlung untermaßiger Fische und von Fischen die während der Schonzeit gefangen werden

Werden entgegen den §§ 14, 15 und 16 dieser Gewässerordnung Fische gefangen, sind diese - egal ob lebensfähig oder nicht - unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt in das Fanggewässer zurückzusetzen.

§ 18 Behandlung der gefangenen massigen Fische

Fische dürfen nicht gehältert werden. Sie sind nach dem Fang unverzüglich waidgerecht zu töten. Die Verwendung eines Setzkeschers ist im Rahmen der Vorgaben durch das Landesfischereigesetz und seiner auf ihr beruhenden Ordnungen zulässig.

§ 19 Anfüttern

Das Anfüttern ist grundsätzlich gestattet. Hierbei ist jedoch § 15 Abs. 2 Ziffer 2 des Landeswassergesetzes (siehe auch § 10 Abs. 2 dieser Gewässerordnung) zu beachten. Beim Anfüttern sollte jedes Mitglied daran denken, dass die von ihm eingebrachte Futtermenge möglicherweise noch keine Beeinträchtigung im Sinne des Landeswassergesetzes darstellt. Wenn aber auch andere Angler anfüttern, kann die Gesamtmenge durchaus dann eine Beeinträchtigung darstellen.



§ 20 Fangliste

Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist jedes Mitglied verpflichtet eine Liste über alle gefangenen Fische zu führen. Die Liste ist nach jedem Fang sofort entsprechend zu ergänzen. Nach Ablauf eines Jahres ist sie an den Verein zurückzugeben. Auch wenn nichts gefangen oder der Fischfang nicht ausgeübt wurde, ist sie mit einem entsprechenden Vermerk zurückzugeben. Ein neuer Erlaubnisschein wird erst dann ausgestellt, wenn die Liste aus dem Vorjahr vorliegt. Aus Gründen besonderer Hegemaßnahmen oder Erhebungen von Statistiken ist der Vorstand berechtigt, zusätzliche Aufzeichnungen von den Mitgliedern zu fordern. Art und Umfang dieser Aufzeichnungen bestimmt der Vorstand.

§ 21 Allgemeine sonstige Bestimmungen

1. Verunreinigung der Gewässer und Fischsterben

Festgestellte Verunreinigungen der Gewässer oder deren Ufer sind unverzüglich den vom Vorstand bestellten Aufsichtspersonen (siehe § 2 Ziffer 2) oder dem Vorstand zu melden. In schwerwiegenden Fällen sind die Polizeibehörden einzuschalten.

Von der Norm abweichende auffällige Verhaltensweisen von Fischen und anderen Tiere, die den Verdacht einer Erkrankung rechtfertigen können sowie das gleichzeitige Auffinden mehrerer verendeter Tiere, ist ebenfalls sofort den Aufsichtspersonen oder dem Vorstand zu melden.

2. Markierte Fische

Wer einen markierten Fisch fängt oder verendet auffindet, hat den Gewässerwart des Vereines oder den Vorstand unter Angabe folgender Daten zu informieren:

Datum, Fang- oder Fundort, Größe und Gewicht (ggf. auch Todesursache bzw. vermutete Todesursache).

Die Marke ist zu entfernen und an den Gewässerwart oder Vorstand zu geben.

3. Auffinden verbotener Fanggeräte

Wer Gerät auffindet, dessen Verwendung einen Verstoß gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Vorschriften des Vereins darstellt, hat den Fund unverzüglich den vom Verein bestellten Aufsichtspersonen zu melden. Die Aufsichtspersonen haben zu entscheiden, was mit solchem Gerät zu geschehen hat.

4. Verhalten beim Angeln

Zum Schutze der Natur und der Umwelt ist es verboten:

- Abfälle jeder Art am Angelplatz herumliegen oder nach Beendigung des Angelns zurückzulassen
- am Angeln hindernde Äste von Bäumen und Sträuchern abzuschneiden, abzubrechen oder abzuknicken
- behelfsmäßige Stege mit Gegenständen beliebiger Art am Angelplatz zu errichten
- Pflanzen jeder Art am und im Wasser zu beschädigen
- behelfsmäßige Rutenhalter am Angelplatz zurückzulassen

Am Angelplatz bereits herumliegende Abfälle von anderen Anglern oder Personen sind einzusammeln und zu entsorgen.

5. Beaufsichtigung des Angelgerätes



Zum Fang ausgelegte Angeln müssen ständig beaufsichtigt sein. Nicht beaufsichtigtes Gerät von Vereinsmitglieder kann von den Aufsichtspersonen gem. § 2 Ziffer 2 dieser Gewässerordnung eingezogen werden.

§ 22 Änderung der Gewässerordnung

Änderungen der Gewässerordnung bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses der Jahreshauptversammlung. Dieses gilt nicht, wenn eine Neufassung einzelner oder mehrerer Bestimmungen oder eine Ergänzung dieser Gewässerordnung aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlagen oder durch Gerichtsentscheidungen notwendig wird. Auf solchen Umständen beruhende Änderungen der Gewässerordnung sind den Mitgliedern in der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder in einem Rundschreiben bekannt zu machen.

Diese Gewässerordnung tritt auf Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. Feb. 2003 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die bisherige Gewässerordnung tritt mit demselben Datum außer Kraft.

Vorsitzender

Leiter Ausschuss für
Gewässerbewirtschaftung und Umweltschutz